

## **Lesefassung der S A T Z U N G**

### **über die Benutzung und die Erhebung von Benutzungsgebühren der Einrichtung „Offene Ganztagschule“ des Schulverbandes Mollhagen**

**beschlossen durch die Verbandsversammlung des Schulverbandes Mollhagen am  
13.03.2012 und in Kraft getreten am 01.08.2012 einschließlich:**

1. Änderungssatzung, beschlossen durch die Verbandsversammlung des Schulverbandes Mollhagen am 10.07.2014 und in Kraft getreten am 01.08.2014
2. Änderungssatzung, beschlossen durch die Verbandsversammlung des Schulverbandes Mollhagen am 10.07.2017 und in Kraft getreten am 01.08.2017
3. Änderungssatzung, beschlossen durch die Verbandsversammlung des Schulverbandes Mollhagen am 24.04.2018 und in Kraft getreten am 01.08.2018
4. Änderungssatzung, beschlossen durch die Verbandsversammlung des Schulverbandes Mollhagen am 13.02.2019 und in Kraft getreten am 01.03.2019
5. Änderungssatzung, beschlossen durch die Verbandsversammlung des Schulverbandes Mollhagen am 25.06.2020 und in Kraft getreten am 01.08.2020
6. Änderungssatzung, beschlossen durch die Verbandsversammlung des Schulverbandes Mollhagen am 27.05.2021 und in Kraft getreten am 01.08.2021

**Stand der Lesefassung: 01.08.2021**

---

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der aktuellen Fassung in Verbindung mit § 5 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit des Landes Schleswig-Holstein in der aktuellen Fassung und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der aktuellen Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Verbandsversammlung des Schulverbandes Mollhagen folgende Satzung erlassen:

### **§ 1 Allgemeines**

- (1) Der Schulverband Mollhagen betreibt nach den §§ 6 und 48 Abs. 2 Nr. 7 des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes (SchulG SH) sowie der „Richtlinie Ganztage und Betreuung“ des Ministeriums für Bildung und Kultur des Landes Schleswig-Holstein vom 02.12.2010 im Rahmen seiner finanziellen und organisatorischen Möglichkeiten die „Offene Ganztagschule“ an der Grundschule Mollhagen als öffentliche Einrichtung.
- (2) Die Aufgabe der Offenen Ganztagschule ist eine systematische Förderung der altersgerechten Entwicklung von Kindern über die tägliche Schulzeit hinaus mit dem Ziel der Zusammenführung von Bildung, Erziehung und Betreuung. Die Offene Ganztagschule soll den Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule unterstützen und

ergänzend zum planmäßigen Unterricht die Bildungschancen erhöhen, individuelle Fähigkeiten und Interessen fördern und Benachteiligungen abbauen.

- (3) Die Offene Ganztagschule wird für die Schülerinnen und Schüler der Grundschule Mollhagen eingerichtet.

## § 2

### Leitung der Offenen Ganztagschule

Die Schulleiterin oder der Schulleiter ist den Personen, die im Rahmen des Ganztagsangebotes beschäftigt sind, im Sinne der fachlichen Gesamtverantwortung gegenüber weisungsberechtigt.

## § 3

### Ganztagsangebote

- (1) Das Angebot der Offenen Ganztagschule erfolgt in Betreuungsgruppen sowie Einzelkursen. Das Angebot umfasst insbesondere die Bereiche
- |                           |   |
|---------------------------|---|
| a) Musik                  | f) Kreatives                                    |
| b) Naturwissenschaften    | g) Hausaufgabenbetreuung                        |
| c) Fremdsprachen          | h) Lernförderung                                |
| d) Mathematische Angebote | i) Mittagessen                                  |
| e) Sport                  | j) Allgemeine außerschulische Freizeitbetreuung |
- (2) Das außerschulische Angebot der Offenen Ganztagschule gilt als schulische Veranstaltung im Sinne des § 6 Abs. 2 SchulG SH.
- (3) Der Schulverband gewährleistet eine Betreuung der Schülerinnen und Schüler zu folgenden Zeiten:
- |                        |   |
|------------------------|---|
| Montag bis Donnerstag: | 7.00 Uhr bis 7.45 Uhr (Frühbetreuung)   |
|                        | 11.55 Uhr bis 16.00 Uhr                 |
|                        | 16.00 Uhr bis 17.00 Uhr (Spätbetreuung) |
| Freitag:               | 07.15 Uhr bis 07.50 Uhr (Frühbetreuung) |
|                        | 11.55 Uhr bis 15.00 Uhr                 |
- (4) Die Mindestteilnehmerzahl der Früh- und Spätbetreuung beträgt 10 Schüler/innen. Bei Unterschreitung der Mindestteilnehmerzahl entscheidet der / die Vorstandsvorsteher/in im Einvernehmen mit der Schulleitung, ob eine Früh- bzw. eine Spätbetreuung stattfindet.
- (5) Die Betreuung kann für einen bis fünf Tage pro Woche gebucht werden. Die Wochentage müssen festgelegt werden. Eine Erhöhung der Tagesbetreuung pro Woche ist zum ersten des Folgemonats möglich; die Reduzierung ist nur einmal innerhalb eines jeden Schulhalbjahres gestattet. Die Reduzierung erfolgt zum nächsten ersten des Folgemonats. Über Ausnahmen entscheidet der Träger.
- (6) An jedem Betreuungstag wird ein Mittagessen angeboten. Die Buchung des Mittagessens erfolgt direkt durch den/die Erziehungsberechtigten mit dem Essenslieferanten.
- (7) Während schulfreier Zeiten findet kein Betrieb der Offenen Ganztagschule statt, hierzu gehören auch bewegliche Ferientage.
- (8) An Schulentwicklungstagen und Tagen mit witterungsbedingtem Schulausfall findet eine Notbetreuung (kein Kursangebot) der Schülerinnen und Schüler in der Zeit von 7.00 Uhr bis zu den in Abs. 3 genannten Zeiten statt.
- (9) Während der durch das Land Schleswig-Holstein bestimmten Ferienzeiten findet keine Ferienbetreuung der Offenen Ganztagschule an der Grundschule Mollhagen statt.
- (10) Die Betreuungsgruppen sowie die Kurse werden durch mindestens eine Aufsichtsperson geleitet.
- (11) Bei Erkrankung eines Kindes ist nach den Vorgaben des SchulG SH zu verfahren.
- (12) Für die Durchführung der Offenen Ganztagschule arbeitet der Schulverband Mollhagen mit Kooperationspartnern zusammen.

- (13) Muss die Offene Ganztagschule aufgrund unvermeidbarer und zwingender Gründe geschlossen werden, besteht kein Anspruch auf anderweitige Betreuung der Schülerinnen und Schüler.
- (14) An Tagen mit verkürztem Unterricht entscheidet die Schule, ob ein Kursangebot stattfindet. Eine Betreuung ist an diesen Tagen gewährleistet.

#### **§ 4 Kursleitung**

- (1) Aufsichtspersonen sind die in den offenen Betreuungsgruppen eingesetzten Betreuerinnen und Betreuer sowie die Kursleiterinnen und Kursleiter.
- (2) Die Schülerinnen und Schüler haben den Anweisungen der Betreuerinnen und Betreuer sowie der Kursleiterinnen und Kursleiter zu folgen.
- (3) Die Aufsichtspflicht gegenüber den Schülerinnen und Schülern besteht nur während der Zeiten, in denen eine Schülerin oder ein Schüler für den Besuch der Offenen Ganztagschule angemeldet wurde und auch tatsächlich besucht. Die Eltern haben auf ein Erscheinen des Kindes hinzuwirken. Die Kursabmeldung soll jeweils am entsprechenden Tag bis 11.00 Uhr bei der Offenen Ganztagschule erfolgt sein.

#### **§ 5 Anmeldung zur Offenen Ganztagschule**

- (1) Die Teilnahme am außerschulischen Angebot der Offenen Ganztagschule ist grundsätzlich freiwillig. Unberührt hiervon bleibt das Recht der Schule nach § 6 Abs. 2 SchulG SH, die Teilnahme an bestimmten schulischen Veranstaltungen im Rahmen des Ganztagsangebotes für einzelne Schülerinnen und Schüler, die ihrer Förderung dienen, für verbindlich zu erklären.
- (2) Die Anmeldung der Schülerinnen und Schüler zum Besuch der Offenen Ganztagschule erfolgt durch Erziehungsberechtigte und ist schriftlich unter Verwendung des entsprechenden Vordruckes beim Schulträger einzureichen; sie wird hierdurch für die Kursangebote sowie für das Betreuungsangebot für ein Schulhalbjahr verbindlich.

#### **§ 6 Kündigung, Kündigungsfrist**

- (1) Die Erziehungs- bzw. sonstigen Sorgeberechtigten haben die Aufhebung des Betreuungsverhältnisses schriftlich beim Träger zu beantragen. Aufhebungen sind nur zum Ende eines Schulhalbjahres (31.01. bzw. 31.07.) mit einer Frist von 4 Wochen möglich.  
Über eine kürzere Kündigungsfrist des Betreuungsplatzes kann entschieden werden, wenn dieser Platz ohne Unterbrechung durch ein weiteres Kind belegt werden kann.  
Über Ausnahmen aus einem wichtigen Grund entscheidet der Träger.
- (2) Das Betreuungsverhältnis endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf, mit dem Zeitpunkt, in dem der Schulbesuch des Kindes an der Grundschule Mollhagen endet.

#### **§ 7 Ausschluss vom Besuch der Offenen Ganztagschule**

- (1) Die Schulleitung kann im Einvernehmen mit der Schulverbandsvorsteherin / dem Schulverbandsvorsteher eine Schülerin oder einen Schüler vom Besuch der Offenen Ganztagschule in den folgenden Fällen ausschließen:
- a) bei einem schweren oder wiederholtem Fehlverhalten der Schülerin oder des Schülers,
  - b) wenn die Schülerin oder der Schüler das Angebot nicht regelmäßig wahrnimmt,

- c) wenn die Schülerin oder der Schüler den Anordnungen der Betreuungsperson bzw. der Kursleiterin oder des Kursleiters wiederholt zuwiderhandelt oder
  - d) wenn trotz Zahlungserinnerung die Gebühr für die Betreuung für zwei aufeinanderfolgende Monate durch den Zahlungspflichtigen nicht entrichtet wurde.
- (2) Die Bestimmungen des § 25 SchulG SH gelten entsprechend.
  - (3) Vor dem Ausschluss einer Schülerin oder eines Schülers vom Besuch der Offenen Ganztagschule müssen die zuständige Leitung der Schule, die Leitung der Offenen Ganztagschule sowie die Eltern der betroffenen Schülerin oder des betroffenen Schülers unter Darlegung der Ausschlussgründe angehört werden. Die pädagogischen und sozialen Gesichtspunkte sind hierbei zu berücksichtigen. In schwerwiegenden Fällen kann die Leitung der Offenen Ganztagschule die Schülerin oder den Schüler auch sofort von der Offenen Ganztagschule ausschließen. Hierüber ist die zuständige Schulleitung unverzüglich zu informieren.
  - (4) Der Ausschluss ist vorher schriftlich anzudrohen. Einer Androhung bedarf es nicht, wenn der damit verfolgte Zweck nicht oder nicht mehr erreicht werden kann.
  - (5) Der Ausschluss kann zeitlich befristet oder unbefristet erfolgen.
  - (6) Die Schulleitung kann im Einvernehmen mit der Schulverbandsvorsteherin / dem Schulverbandsvorsteher einer Schülerin oder einem Schüler die Teilnahme an zukünftigen Kursen verweigern, wenn die Kursgebühr für einen laufenden Kurs trotz Zahlungserinnerung nicht entrichtet wurde.

## **§ 8**

### **Aufsichtspflicht, Versicherungsschutz**

- (1) Die Offene Ganztagschule ist ein Teil des schulischen Konzeptes. Die Schülerinnen und Schüler sind in der Gemeindeunfallversicherung versichert. Ein Versicherungsschutz besteht nur auf dem Weg zur Einrichtung und von der Einrichtung, sowie in der Einrichtung selbst. Voraussetzung ist, dass das Kind keine, außer durch Verkehrssituationen begründete, Umwege macht.
- (2) Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet einen Unfall, den das Kind im Zusammenhang mit dem Besuch der Offenen Ganztagschule hat, unverzüglich der Schule zu melden, damit diese ihrer Meldepflicht gegenüber der Unfallkasse Schleswig-Holstein nachkommen können.
- (3) Wenn und soweit Schäden, die anlässlich der Benutzung der offenen Ganztagschule entstehen, nicht über bestehende Versicherungen, insbesondere der Verrechnungsstelle für Schulunfallschäden des Kommunalen Schadensausgleichs Schleswig-Holstein, ausgeglichen werden, tritt der Schulverband in keinerlei Haftung, es sei denn, ihm bzw. seinen Vertretern oder seinen Erfüllungsgehilfen fällt Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last. Die Haftungsbegrenzung in diesem Umfang erfasst jede Art von Schadensanspruch, insbesondere auch Ansprüche aus der Verletzung der Amtspflicht.

## **§ 9**

### **Benutzungsgebühren**

- (1) Für die Benutzung der Offenen Ganztagschule sind Benutzungsgebühren zu entrichten. Sie dienen der teilweisen Deckung der laufenden Betriebs- und Personalkosten.
- (2) Die Benutzungsgebühr wird für den Zeitraum 1. August bis 31. Juli des Folgejahres erhoben. Sie ist in 12 monatlichen Teilbeträgen zu entrichten.

## **§ 10 Höhe der Benutzungsgebühren**

Für die Benutzung der Offenen Ganztagschule sind folgende Gebühren zu entrichten:

- |    |  |          |
|----|--|----------|
| a) | Kursgebühr pro Kurs und pro Schulhalbjahr,<br>Kursdauer: 1 Schulhalbjahr   | 35,00 €  |
| b) | Ausschließliche oder zusätzliche Nutzung der Frühbetreuung<br>täglich von 7.00 Uhr bis 7.45 Uhr pro Monat                          | 44,70 €  |
| c) | Zusätzliche Nutzung der Spätbetreuung            pro Monat<br>von Montag bis Donnerstag<br>in der Zeit von 16.00 Uhr bis 17.00 Uhr | 47,60 €  |
| d) | Für die Klassenstufen 1 und 2 beträgt die monatliche Gebühr an   |          |
|    | 1 Betreuungstag  | 47,60 €  |
|    | 2 Betreuungstagen  | 95,20 €  |
|    | 3 Betreuungstagen  | 142,80 € |
|    | 4 Betreuungstagen  | 190,40 € |
|    | 5 Betreuungstagen  | 237,90 € |
| e) | Für die Klassenstufen 3 und 4 beträgt die monatliche Gebühr an   |          |
|    | 1 Betreuungstag  | 35,70 €  |
|    | 2 Betreuungstagen  | 71,40 €  |
|    | 3 Betreuungstagen  | 107,10 € |
|    | 4 Betreuungstagen  | 142,80 € |
|    | 5 Betreuungstagen  | 178,50 € |

## **§ 11 Gebührenermäßigung**

- (1) Bei Bezug von Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld nach dem SGB II oder Hilfe zum Lebensunterhalt oder Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem SGB XII oder Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz sowie beim Bezug von Wohngeld oder Kinderzuschlag wird auf Antrag auf die Gebühren der Betreuung eine Gebührenermäßigung gewährt.  
Die Ermäßigung beträgt 50 % der Benutzungsgebühren nach § 10 d) und e).  
Der Antrag auf Gebührenermäßigung ist mit sämtlichen Nachweisen (z.B. vollständiger Bewilligungsbescheid mit allen Anlagen) einzureichen.
- (2) Es wird eine Gebührenermäßigung auf Antrag für Geschwisterkinder auf die Gebühren der Betreuung in Höhe von 30 % gewährt, wenn das Geschwisterkind ebenfalls die Betreuung der Offenen Ganztagschule der Grundschule Mollhagen oder eine Kindertagesstätte im Sinne des Kindertagesstättengesetz des Landes Schleswig-Holstein besucht oder von einer anerkannten Tagespflegeperson betreut wird.
- (3) Sind die Voraussetzungen der Absätze 1 und 2 erfüllt, so wird die Geschwisterermäßigung von der ermäßigten Gebühr nach Absatz 1 berechnet.
- (4) Die Geschwisterermäßigung wird bei Geschwistern, die die offene Ganztagschule der Grundschule Mollhagen besuchen, für das / die ältere/n Geschwisterkind/er gewährt.
- (5) Wird ein Ermäßigungsanspruch festgestellt, gilt dieser rückwirkend zum 01. des Monats, in dem der Antrag gestellt wurde.
- (6) Grundsätzlich gilt der Ermäßigungsanspruch bis zum Ablauf des Schuljahres bei Vorliegen der Ermäßigungsvoraussetzungen.

- (7) Änderungen der Anspruchsvoraussetzungen für die Gebührenermäßigungen nach Absatz 1 und 2 sind vom/von der Antragsteller/in unaufgefordert unverzüglich mitzuteilen.
- (8) Auf Kurse nach § 10 a wird keine Ermäßigung gewährt.
- (9) Über Ausnahmen entscheidet der Träger.

## **§ 12 Gebührenerhebung, Fälligkeit**

- (1) Die Benutzungsgebühr für die Betreuung ist monatlich im Voraus bis zum 05. des Monats an den Schulverband Mollhagen zu zahlen. Die Gebühr für die Kurse wird zu Beginn des Schulhalbjahres nach Belegung der Kurse in einer Summe fällig. Die Zahlung hat bargeldlos unter Verwendung des SEPA-Lastschriftverfahrens zu erfolgen.
- (2) Bei einer Abmeldung endet die Gebührenpflicht mit Ablauf des Monats, in dem die Abmeldung Berücksichtigung findet. Bei einem Ausschluss nach § 7 endet die Gebührenpflicht mit Ablauf des Monats, in dem der Ausschluss erfolgt ist.
- (3) Entsteht die Gebührenpflicht im Laufe eines Kalendermonats, so ist die volle Benutzungsgebühr für diesen Kalendermonat innerhalb von 14 Tagen zu entrichten.

## **§ 13 Zahlungspflichtiger**

Zur Zahlung der Benutzungsgebühren ist der/die Unterhaltspflichtige verpflichtet; mehrere Unterhaltspflichtige sind Gesamtschuldner.

## **§ 14 Bestimmungen des Schulgesetzes**

Die Bestimmungen des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes in der jeweils geltenden Fassung bleiben von den Bestimmungen dieser Satzung unberührt.

## **§ 15 Datenverarbeitung**

Für die Aufgabenerfüllung nach dieser Satzung ist die Verarbeitung personenbezogener Daten erforderlich. Dies geschieht auf der Grundlage dieser Satzung gemäß Art. 6 Abs. 1 e) der Datenschutzgrundverordnung (EU) 2016/679 vom 27.04.2016 in Verbindung mit § 3 des Landesdatenschutzgesetzes (LDSG) vom 02.05.2018, gültig ab 25.05.2018, und soweit vorhanden andere spezialgesetzliche Bestimmungen.

Die Bestimmungen der §§ 30 ff. des Schulgesetzes (SchulG) SH finden entsprechend Anwendung.

Es werden Name und Anschrift der Erziehungsberechtigten und des Kindes sowie das Geburtsdatum des Kindes, die Kontaktdaten und die im Rahmen des Antrages auf eine Gebührenermäßigung vorgelegten Daten sowie die Daten für einen Bankeinzug verarbeitet.

**§ 16**  
**In-Kraft-Treten**

- s. Satzung und Änderungssatzungen gem. S. 1 -

(Siegel)

Schulverband Mollhagen  
Die Schulverbandsvorsteherin